



Generaldirektor des Wiener Büros der Vereinten Nationen ist seit Februar dieses Jahres Giorgio Giacomelli. UN-Untergeneralsekretär Giacomelli ist zugleich weiterhin Exekutivdirektor des Internationalen Drogenkontrollprogramms der Vereinten Nationen (UNDCP), eine Aufgabe, die er am 1. März 1991 übernommen hatte. Zuvor war er – seit Oktober 1985 – Generalbeauftragter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA). Giacomelli, der am 25. Januar 1930 in Mailand geboren wurde, studierte in Padua, Cambridge und Genf. 1956 trat er in den Diplomatischen Dienst Italiens ein und vertrat später sein Land als Botschafter in Somalia und Syrien. Im Außenministerium in Rom war er zuletzt für die Entwicklungszusammenarbeit zuständig.

Auf Grund seiner direkten Betroffenheit wurde Kanada zum Verhandlungsführer für eine Regulierung des Einsatzes von NPS. Ihm schloß sich die Bundesrepublik Deutschland als Mitunterzeichner gemeinsamer Arbeitspapiere an, die den Prozeß der Ausgestaltung eines Prinzipienkatalogs schrittweise voranbrachten. Dabei arbeiteten in der vom Auswärtigen Amt geführten deutschen Delegation Vertreter der Technischen Universität Braunschweig, der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) und des Instituts für Luft- und Weltraumrecht der Universität Köln mit. Während seiner 35. Tagung, die vom 15. bis 26. Juni 1992 in New York stattfand, konnte der Weltraumausschuß nach 14jährigen Verhandlungen, die besonders durch die Zurückhaltung der NPS-Nutzer UdSSR und USA gegenüber der Ausarbeitung eines verbindlichen Rechtsinstruments gekennzeichnet waren, einen Prinzipienkatalog verabschieden (UN Doc. A/AC.105/L.198 v.23.6.1992), der nunmehr der Generalversammlung zur Verabschiedung vorliegt. Der Katalog umfaßt 11 Prinzipien. Er besitzt nach dem Verweis auf geltendes internationales Recht (Prinzip 1) und Begriffsbestimmungen (Prinzip 2) als zentralen Be-

standteil Richtlinien und Kriterien für den sicheren Einsatz von NPS (Prinzip 3). Im ersten Teil dieses Prinzips werden Obergrenzen für die Strahlungsbelastung bei Unfällen, die Rückwirkungen auf die Konstruktion der nuklearen Energiequellen haben, festgesetzt. Im zweiten Teil wird festgelegt, daß Nuklearreaktoren an Bord erst im Orbit aktiviert werden dürfen, um Verseuchungen bei Startunfällen vorzubeugen, und daß der Satellit nach seiner aktiven Zeit auf einer ausreichend hohen Umlaufbahn verbleiben soll.

Weiter enthält der Katalog die Bestimmung, daß eine Sicherheitsüberprüfung vor dem Start durchgeführt werden muß (Prinzip 4). Im Falle der Gefahr eines Wiedereintritts eines NPS-Satelliten auf Grund einer Funktionsstörung muß der Startstaat über festgelegte Systemparameter und radiologische Risiken des Reaktors berichten (Prinzip 5) und auf weitere Anfragen Auskunft geben (Prinzip 6). Darüber hinaus sind nicht nur der Startstaat, sondern alle Staaten, sofern sie technisch dazu in der Lage sind, aufgefordert, durch einen Absturz betroffene Staaten zu unterstützen (Prinzip 7).

Nach der Festlegung der Staatenverantwortlichkeit (Prinzip 8) wird die Haftungspflicht des Startstaats bekräftigt und seine Kompensationspflicht im Unglücksfall festgelegt (Prinzip 9). Nach dem Verweis auf die friedliche Streitbeilegung (Prinzip 10) schließt eine Bestimmung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen in spätestens zwei Jahren (Prinzip 11) den Katalog ab. Diese Klausel wurde angesichts des rapiden technischen Fortschritts aufgenommen, welcher sich in der jetzigen Fassung der Prinzipien nur andeutungsweise widerspiegelt. Die künftige Beschäftigung des Weltraumausschusses mit dem Thema NPS bietet somit die Möglichkeit einer umfassenden Aktualisierung des jetzt beschlossenen Prinzipienkatalogs zur noch wirkungsvolleren Vorbeugung von Unfällen und zum besseren Schutz der Bevölkerung vor radioaktiver Verseuchung.

III. Die Verabschiedung des NPS-Prinzipienkatalogs fällt – was eher als glücklicher Umstand denn als Berechnung gewertet werden muß – mit der Durchführung des Internationalen Weltraumjahres 1992 zusammen. Die Initiative zu diesem Aktionsjahr ging von internationalen wissenschaftlichen Organisationen aus. Eine Art Vorläufer besitzt es im Geophysikalischen Jahr 1957/58, in dessen Rahmen die ersten Satelliten der UdSSR und der USA gestartet wurden.

Das Hauptanliegen des Weltraumjahres ist es, den Beitrag der Weltraumnutzung zur Erforschung und Behandlung der Umweltprobleme einer sich wandelnden Erde darzustellen. Dabei wird nicht nur der Weltöffentlichkeit eine Erfolgsbilanz der Raumfahrt präsentiert, sondern es sollen Anregungen für verstärkte internationale Entwicklungsanstrengungen und Zusammenarbeit gegeben werden. Dieses internationale Jahr ist deshalb von einer großen Zahl internationaler Konferenzen geprägt, unter denen der 'World Space Congress' in Wa-

shington und regionale Konferenzen unter anderem für Europa in München eine herausragende Rolle einnahmen.

Die zentrale Aussage der Vorhaben des Weltraumjahres ist, daß die Nutzung des Weltraums für die Bewältigung der Umwelt- und Entwicklungsprobleme eine Menschheitsaufgabe darstellt. Die satellitengestützte Erdbeobachtung, die von meteorologischer Datensammlung und Atmosphärenforschung bis zur Hilfestellung beim Ressourcenmanagement reicht, erweist sich in diesem Zusammenhang als eine zukunftsentscheidende Technologie. Vor diesem Hintergrund ergaben sich zahlreiche Berührungspunkte zur UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehalten wurde.

IV. Die Vereinten Nationen hoffen überdies darauf, daß durch die Vorhaben im Rahmen des internationalen Jahres größere Aufmerksamkeit auf ihr Anwendungsprogramm für die Weltraumtechnologie gerichtet wird. Dieses Programm wurde durch die UN-Weltraumkonferenz 1982 (UNISPACE '82) initiiert, von der UN-Generalversammlung durch Resolution 37/90 gebilligt und seitdem vom Büro für Weltraumangelegenheiten, welches in der Politischen Hauptabteilung des UN-Sekretariats angesiedelt ist, betreut.

Im Rahmen des Programms ist die Einrichtung regionaler Zentren zur Schulung von Ausbildern auf dem Feld der Anwendung der Weltraumtechnologie in Entwicklungsländern vorgesehen. Eine mit durch die Aktivitäten des internationalen Jahres getragene positive Resonanz bei einzelnen Industrienationen läßt dieses für die globale Weltraumnutzung bedeutsame Entwicklungsprojekt als zukünftig realisierbar erscheinen.

Kai-Uwe Schrogl □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuß: 11. Tagung – Arbeitsüberlastung – 'Frauenperspektive' bei allen UN-Menschenrechtsaktivitäten gefordert (25)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1991 S.207ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

Zum letzten Mal waren zwei Expertinnen aus Deutschland im Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) auf dessen vom 20. bis 30. Januar 1992 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltenen 11. Tagung vertreten. Hanna Beate Schöpp-Schilling aus der 'alten' Bundesrepublik und Edith Oeser aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die beide seinerzeit in persönlicher Eigenschaft gewählt worden waren. Auf der 6. Sitzung der Vertragsstaaten, die am 4. Fe-

bruar (ebenfalls in New York) stattfand und die 11 der 23 Mitglieder des CEDAW neu bestellte, wurde Frau Oeser nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen; Frau Schöpp-Schilling wurde wiedergewählt.

Die Angehörigen des Sachverständigenremiums überwachen anhand der von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 und geben allgemeine Empfehlungen ab. Zum Zeitpunkt der 11. Tagung des CEDAW und der 6. Sitzung der Vertragsstaaten waren 111 Staaten durch das Übereinkommen gebunden, das am 3. September 1981 in Kraft getreten ist. Wie in den Vorjahren hatte der Ausschuß auch 1992 mit einer zunehmenden Arbeitsbelastung – bei gleichzeitigem Rückgang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel – zu kämpfen. Gegenwärtig steht die Prüfung von 28 Berichten noch aus; zusätzlich ist eine große Zahl von Berichten überfällig. Lügen alle Berichte vor, so wären pro Tagung 27 Berichte – gegenüber rund einem Dutzend aus neun Staaten bei der diesjährigen Tagung – zu bearbeiten.

Außerdem beschäftigte sich der Ausschuß mit der Frage, ob ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen geschaffen werden soll. Zur Diskussion stand ein substantielles Zusatzprotokoll, das Gewalt gegen Frauen betreffen sollte, oder ein prozedurales, durch das neue Beschwerdemöglichkeiten geschaffen werden könnten. Der Ausschuß sprach sich gegen ein materielles Zusatzprotokoll aus, weil er befürchtete, dadurch würde die Wichtigkeit der anderen Schutzbereiche des Übereinkommens unterminiert. Ein verfahrensrechtliches Zusatzprotokoll wurde abgelehnt, weil es einzelne Konventionsrechte gegenüber anderen hervorheben würde.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ausschusses stand in diesem Jahr das Thema Gewalt gegen Frauen, in Form von physischer oder psychischer Gewalt und sexuellem Zwang, einschließlich der Gewalt in der Familie. Im Rahmen seiner *allgemeinen Empfehlungen* forderte der Ausschuß von den Vertragsparteien effektive rechtliche Maßnahmen – auch durch das Strafrecht und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche – zum Schutz der Frauen vor Gewalt. Darüber hinaus forderte er sie auf, Informations- und Erziehungskampagnen zu diesem Thema durchzuführen und Beratung für die Opfer solcher Gewalt bereitzustellen. Eine besondere Gefahr des Mißbrauchs von Frauen sieht der Ausschuß durch Sextourismus, bei Wanderarbeitnehmerinnen und durch organisierte Eheschließungen im Ausland. Die Staaten sollen in ihren Berichten Informationen über Gewalt gegen Frauen vorlegen sowie über ihre Programme zum Schutz von Frauen vor Prostitution und Frauenhandel berichten.

Für die Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 soll eine Liste der Vorbehalte zum Übereinkommen angefertigt werden; die Staaten werden zur Stellungnahme aufgefordert. Außerdem sollen die Konferenzen

und alle mit den Menschenrechten befaßten Organe der UN die Bedürfnisse der Frauen einbeziehen und Sachfragen auch aus dieser Perspektive behandeln. Schließlich wurde im Sekretariat die Position eines Beraters für die Erstellung der Berichte geschaffen. Es ist zu hoffen, daß dadurch die Mängel der Berichte, wie sie auch in der diesjährigen Sitzungsperiode festgestellt wurden, abgestellt werden können.

In *Barbados*, das seinen Erstbericht vorlegte, werden 43 vH der Haushalte von allein-stehenden Frauen geführt. Dies erklärt sich, wie der Regierungsvertreter auf Nachfragen des Ausschusses ausführte, durch die hohe Zahl von Teenager-Schwangerschaften, von unter Gewohnheitsrecht eingegangenen nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie durch Scheidungen. Seit 1976 (vier Jahre bevor das Übereinkommen für Barbados in Kraft getreten ist) existiert eine nationale Kommission zur Stellung der Frau, die regelmäßig Konsultationen mit 44 Nichtregierungsorganisationen durchführt. Ein auf Empfehlungen des Ausschusses basierender Antidiskriminierungsplan ist weitgehend umgesetzt; allerdings werden ausländische Männer und Frauen immer noch ungleich behandelt bezüglich des Erwerbs der barbadischen Staatsangehörigkeit durch Heirat. Seit 1987 existiert ein Ombudsmann, der Fehlverhalten im öffentlichen Dienst untersucht, darunter auch die sexuelle Belästigung von Frauen. Schließlich werden Untersuchungen über Gewalt gegen Frauen durchgeführt. Die Expertinnen lenkten ihr Augenmerk auf den Zusammenhang von Tourismus und Prostitution, auf die Notwendigkeit von Sexualerziehung und Familienplanung sowie der Förderung des Respekts für die Familie, um dem Problem der hohen Anzahl von alleinerziehenden Frauen zu begegnen.

Ghana, das einen zusammengefaßten Erst-, Zweit- und Drittbericht unterbreitete, ist gekennzeichnet durch den krassen Gegensatz zwischen den Reformgesetzen der Regierung und frauendiskriminierenden traditionellen Praktiken. Frauen werden als den Männern untergeordnet angesehen, was sich in Polygamie, Kindereheschließungen und dem Züchtigungsrecht des Ehemannes zeigt. Ihre Aufgaben sind die des Kindegebärens – mit 45 Jahren hat eine Frau durchschnittlich sechs Kinder zur Welt gebracht – sowie wirtschaftliche Tätigkeit, vor allem mühsame Haus- und Erwerbstätigkeit im informellen Sektor. Dies ist die Ursache des schlechten Gesundheitszustandes eines Großteils der Frauen in Ghana. Zu den die Konventionsrechte der Frauen beeinträchtigenden Traditionen gehören ferner die Beschneidung, für Witwen traumatische Beerdigungsrituale sowie das Fehlen eines Anspruchs auf das Eigentum des verstorbenen Ehemannes oder auf einen Anteil am Zugewinn. Zwar sieht das neue Ehegesetz Ghanas derartige Ehen nicht anwendbar, da diese nach weiterhin bestehendem Gewohnheitsrecht

geschlossen werden. Der Ausschuß zollte den drei Berichten wegen ihrer Aufrichtigkeit hohes Lob und versuchte in der Diskussion, Möglichkeiten zur Änderung der tatsächlichen Situation der Frauen in Ghana auszuloten; vor allem fragte er nach Art und Wirkung von Informationsmaßnahmen.

Der Erst-, der Zweit- und der Drittbericht von *Honduras* stellten die Gesetzeslage im Hinblick auf die einzelnen Konventionsartikel dar. Hervorzuheben ist neben der Modernisierung des Sexualstrafrechts, des Abtreibungsrechts sowie des Familiengesetzbuches insbesondere der Wegfall der Straflosigkeit der Tötung einer ehebrecherischen Ehefrau. Auf die sehr detaillierten Fragen des Ausschusses nach der tatsächlichen Situation der Frauen in Honduras stellte die Regierungsvertreterin dar, daß zwischen der verfassungsrechtlich verankerten Gleichheit der Geschlechter und der sozialen Wirklichkeit eine erhebliche Diskrepanz besteht. So erhalten Frauen gleiche Arbeit häufig nicht das gleiche Entgelt wie Männer. Zwar zwingt die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Landes Frauen dazu, eine bessere Ausbildung und Arbeit anzustreben, doch ist immer noch lediglich ein Fünftel der Frauen im arbeitsfähigen Alter berufstätig (gegenüber fast drei Vierteln der Männer). Auf dem Land werden Frauen häufig von ihren Ehemännern an der Teilnahme an Genossenschaften gehindert. Besonderes Lob der Expertinnen erhielten in diesem Zusammenhang Strategien zur Erhaltung und Entwicklung der Wasser- und Brennstoffvorräte durch Aufforstungs- und Erhaltungsmaßnahmen, in die Frauen mit einbezogen werden, weil Frauen ein besonderes Verständnis für eine Beschränkung der Entwicklung auf das erträgliche Maß zeigten. Als besonders bedenklich sah der Ausschuß den unzureichenden strafrechtlichen Schutz von Frauen an, welcher kulturelle Ursachen hat. So wird beispielsweise Gewalt in der Familie (bis auf Tötungen und erhebliche Körperverletzungen) nicht verfolgt. Gleiches gilt für Gewalt gegen Prostituierte. In Vergewaltigungsfällen muß das Opfer häufig seinen guten Ruf und untadeligen Charakter beweisen.

Am Beispiel des Zweitberichts der *Tschechoslowakei* von 1989 zeigte sich sehr deutlich, wie die Berichte durch den Bearbeitungsrückstand des Ausschusses an Aktualität verlieren. Seine Einführung durch die Regierungsvertreterin und ihre Antworten auf die Fragen der Expertinnen stellten wegen der mittlerweile eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen einen völlig neuen Bericht dar. Die gegenwärtige Rechtslage des Landes wird bestimmt durch einen neuen, auf westeuropäischen Erfahrungen basierenden Grundrechtskatalog; eine Diskriminierung der Frauen durch Gesetz besteht gegenwärtig nicht. Allerdings steht die Umsetzung von Prinzipien zur Verwirklichung der Rechte der Frau noch aus, weil insoweit Probleme der Gewaltenteilung zwischen Bund und Teil-

republikan bestehen. Es existieren keine Ansprüche oder Beschwerdemöglichkeiten im Falle der Diskriminierung. Die wirtschaftliche Gleichheit der Frau kann jedoch nicht losgelöst von der allgemeinen sozialen Entwicklung gefördert werden. Frauenfördermaßnahmen, insbesondere in parlamentarischen Gremien, unterbleiben, weil sie früher von der Kommunistischen Partei eingesetzt worden waren und deshalb in Mißkredit geraten sind. Auch ist die Lücke, die durch den Wegfall der kommunistischen Frauenorganisationen entstanden ist, noch nicht wieder geschlossen. Der hohe Prozentsatz von Frauen in Institutionen der höheren Bildung geht langsam zurück, da er seine Ursache in der kommunistischen Politik hatte, Männer frühzeitig in die Produktion zu schicken. Nach wie vor sind aber nur wenige Frauen in Führungspositionen zu finden. Als besonders besorgniserregend bezeichnete der Ausschuß die sich abzeichnende Entwicklung, daß Frauen aus dem Arbeitsleben zurückgedrängt werden, unter anderem auch durch die Schließung von ehemals staatlichen oder betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Der Zweitbericht *El Salvadors* entstand 1988 unter dem Eindruck des Endes eines zehnjährigen Bürgerkrieges. Er stellt detailliert die Gesetzgebungsreformvorhaben dar, insbesondere den Entwurf eines neuen Familienrechts, durch das die Position der Frauen bezüglich Eheschließung und Scheidung besser geschützt werden soll. Das gegenwärtige Zivilgesetzbuch stammt aus dem Jahre 1860 und behandelt Mann und Frau hinsichtlich der Scheidungsgründe und der Wiederverheiratumöglichkeit ungleich. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sollen wie eheliche geschützt werden. Soziale Programme werden angestrebt, durch die die Zahl der Teenager-Schwangerschaften reduziert und eine vorgeburtliche Versorgung schwangerer Mädchen gewährleistet werden sollen. Andere Programme betreffen Opfer sexueller Gewalt, Gewalt in der Familie, die Beratung von Prostituierten, Informationskampagnen zu den Rechten der Frau und die Unterstützung lediger und verlassener Mütter. Der Ausschuß vermißte insoweit detaillierte Angaben über die Programme und bemängelte das Fehlen von statistischem Material. Er wünschte eine Bewertung der Programme im kommenden Bericht.

Spaniens Zweitbericht wurde wegen seiner umfangreichen statistischen Angaben und seiner detailreichen Beschreibung der tatsächlichen Situation der Frauen vom Ausschuß als vorbildlich gelobt. Spanien hat seinen Aktionsplan zur Chancengleichheit der Frau, der gesetzgeberische und andere Maßnahmen enthielt, weitgehend umgesetzt. Dabei mußte beachtet werden, daß nach spanischem Recht umgekehrte Diskriminierung den Gleichheitssatz verletzt. Die rechtliche Diskriminierung der Frau ist nunmehr insgesamt beseitigt, bis auf das Recht des Mannes, den Familienna-

men der gemeinsamen Kinder zu bestimmen. Diskriminierung von Frauen durch Arbeitgeber und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind verboten. Vergewaltigung durch Familienmitglieder ist unter Strafe gestellt, ebenso Gewalt in der Familie. Diskriminierende Werbung ist unzulässig; allerdings ist diese Vorschrift bisher noch nicht angewendet worden. Hinsichtlich der Verbesserung der Bildung und Ausbildung von Frauen ist zwar eine Zunahme der Zahl der Frauen in Bildungseinrichtungen und auf dem Arbeitsmarkt festzustellen; Frauen sind jedoch in technischen Berufen unterrepräsentiert, und ihre Arbeitslosenquote liegt doppelt so hoch wie die der Männer. Gleichzeitig ist ein Trend zur Doppelbelastung der Frauen durch Beruf und Familie zu beobachten. Insbesondere für Frauen auf dem Lande sind Kinderbetreuungseinrichtungen schwer erreichbar. Das besondere Interesse des Ausschusses erregten Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, durch die Rollenklischees und sexistische Sprache bekämpft werden. Eine Expertin bat Spanien um eine Ausweitung seiner Kooperation mit Entwicklungsländern und seiner Unterstützung von Frauenorganisationen; bisher kommt diese allein spanischsprachigen Ländern zugute.

Sri Lanka, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, hat den verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz durch einen Schadensersatzanspruch bei Verletzung bewehrt. Das Oberste Gericht hat diese Norm bisher jedoch noch nicht angewendet. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei einer Kommission, der die Beseitigung von Diskriminierung und die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte obliegt. In familienrechtlicher Hinsicht besteht kein einheitlicher Befund, weil jede Bevölkerungsgruppe (Singhalesen 74 vH, Tamilen 17 vH, Muslime 7 vH) insoweit eigenes Recht hat. Insbesondere das tamilische und das muslimische Recht enthalten diskriminierende Vorschriften; der Staat hält Änderungen nur für erfolgversprechend, wenn sie aus der jeweiligen Bevölkerungsgruppe selbst stammen. Die Alphabetisierungsrate der Frauen ist höher als die der Männer, auch brechen mehr Jungen als Mädchen ihre Schulausbildung ab, vor allem aus finanziellen Gründen. Von den Arbeitnehmern sind 45 vH Frauen, vorwiegend auf Teeplantagen; in den (ausländischen Investoren besonders günstige Bedingungen bietenden) Freihandelszonen sind es über 75 vH, vor allem in der Textilindustrie. Auf Nachfrage des Ausschusses erklärte die Regierungsvertreterin, daß arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Frauen dort häufig nur unzureichend umgesetzt werden. Ein weiteres Problem stellt sich bei den Wanderarbeitnehmern, die im Mittleren Osten arbeiten, und von denen mehr als die Hälfte Frauen sind. Hier schreibt Sri Lanka Mindestlöhne und das Erfordernis einer gesicherten Rückkehr vor. Familienplanung wird durch Information und finanzielle Anreize propagiert; in diesem Bereich be-

teiligen sich Frauenorganisationen intensiv. Der Ausschuß zeigte besorgtes Interesse an den Auswirkungen des auf der Insel noch immer andauernden Bürgerkriegs auf Frauen. Nach Aussage der Regierungsvertreterin treten hier keine frauenspezifischen Probleme auf. Einige Ausschußmitglieder regten befristete Maßnahmen zur Beschleunigung des Fortschritts für Frauen an.

Als letzter Staatenbericht der diesjährigen Sitzungsperiode wurde der Zweitbericht *Venezuelas* behandelt. Er enthielt im wesentlichen eine Darstellung der legislativen Programme der Regierung zur Förderung der Frauen, unter anderem auf dem Gebiet des Strafrechts, des Arbeitsrechts sowie der Information und Rechtshilfe für Frauen und bedürftige Familien. Die Vertreterin Venezuelas führte in ihren Antworten auf die Fragen der Expertinnen aus, daß der Bericht während des Präsidentschaftswahlkampfes erstellt worden war und daher die Aktionen der gegenwärtigen Regierung nicht widerspiegeln. Mittlerweile ist ein Kündigungsschutz für Frauen während der Schwangerschaft und innerhalb eines Jahres nach der Geburt eingeführt worden. Hinzu kommt ein sechswöchiger Schwangerschaftsurlaub und Mutterschutz von weiteren zwölf Wochen. Die Gleichheit des Entgelts für Mann und Frau ist zwischenzeitlich nicht nur gesetzlich vorgeschrieben worden, sondern es ist auch innerhalb des Arbeitsministeriums ein Amt eingerichtet worden, das die Durchführung zu überwachen hat. Die Reformen des Strafgesetzbuches sind noch nicht vorangekommen, genießen aber Priorität. Angestrebt werden die Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs sowie der Strafmilderung bei schlechtem Ruf einer vergewaltigten Frau und die Zulässigkeit der Abtreibung nach Vergewaltigung und bei gesundheitlichen Gefahren für die Mutter. Seit 1989 existiert ein Beratungsausschuß, der sich aus Frauen aus allen Politikbereichen zusammensetzt und den Präsidenten bezüglich seiner Frauenpolitik berät. In der Diskussion wurde deutliche Kritik an dem Bericht geübt, weil jegliche Angaben über die tatsächliche Situation der Frauen in Venezuela fehlten. Besonders erfolgversprechend erschien einigen Expertinnen Venezuelas Versuch, über die Medien die Bevölkerung zu erreichen und so einen Wandel der traditionellen Rollenauffassungen zu erreichen.

Außerdem wurde auf dieser 11. Tagung des CEDAW der Zweitbericht *Chinas* behandelt.

Der Ausschuß wird vom 18. bis 29. Januar 1993 in Wien zu seiner 12. Tagung zusammentreten, um die Berichte von zehn Staaten zu prüfen. Weitere zehn Berichte sollen während einer Verlängerung der Tagung oder auf einer zusätzlichen behandelt werden, falls die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Beate Rudolf □